

Wolfgang Benz

Laudatio auf Jan-Robert von Renesse
anlässlich der Verleihung des Preises für Zivilcourage der
Stadt Dachau am 10. Dezember 2017

Ein Dachauer Bürger, der hier als Rechtsanwalt wirkte, ehe er als Schriftsteller berühmt wurde, Ludwig Thoma, hat einmal folgende Personenbeschreibung geprägt: „Er war Jurist und auch sonst von mäßigem Verstande.“ Das ist, und die anwesenden Juristen werden mir zustimmen, eine große Unverschämtheit und nur mit der dem Dichter eigenen altbayerischen Grobheit bei der Benennung von Sachverhalten, die ihm ganz und gar zuwider waren, zu erklären. Vielleicht wollte er aber auch andeuten, der Jurisprudenz sei gelegentlich mehr an formaler Korrektheit als an gesundem Menschenverstand gelegen und sie zwingt damit Entscheidungen in das Prokrustesbett positivistischer Gesetzeslogik, bei der die Menschen, um die es geht, das Nachsehen haben. Die Rechtsprechung in Entschädigungs- und Wiedergutmachungsangelegenheiten nach erlittenem nationalsozialistischen Unrecht bietet Illustrationen für solche Vermutungen.

Richten wir - ganz kurz nur, um die Hauptsache nicht aus dem Auge zu verlieren - den Blick auf die Wiedergutmachung, die Zeugen Jehovas für langjährige Haft im KZ begehrten und aus formalen Gründen oft nicht oder nur in blamabel geringer Höhe

erhielten. Zeugen Jehovas waren wegen ihres Glaubens, der ihnen den Kriegsdienst verbot, weil sie den Heil-Hitler-Gruß verweigerten und politisch keine Position bezogen, im „Dritten Reich“ verboten und sie wurden verfolgt. Da die Glaubensgemeinschaft bei Katholiken und bei Protestanten gleich unbeliebt ist, hielt die Diskriminierung nach dem Ende des NS-Staats an. In der DDR wurden die Zeugen Jehovas bald wieder verboten (als angebliche Agenten des Monopol-Kapitalismus und des US-Imperialismus). Wenn es ihnen gelang, in die Bundesrepublik zu entfliehen, waren sie dort als DDR-Flüchtlinge willkommen und erhielten Haftentschädigung. Aber nur für das in der DDR erlittene Unrecht, nicht für die langen Jahre in den Konzentrationslagern Hitlers. Denn dort waren sie, so beschied der Bundesgerichtshof in einem Grundsatzurteil 1963, als Wehrdienstverweigerer zu Recht inhaftiert. Glaubensgründe ließ der BGH nicht gelten, denn die Wehrpflicht war gesetzlich vorgeschrieben. Im Grundgesetz ist die Verweigerung aus Glaubensgründen - und zwar ausdrücklich als Folge nationalsozialistischen Unrechts - allerdings verankert, aber das Delikt galt dem höchsten deutschen Gericht seinerzeit als in vorkonstitutioneller Zeit begangen und die Strafe wurde deshalb nicht als Unrecht gesehen. Erst 1997 rehabilitierte der Deutsche Bundestag alle, die wegen Kriegsdienstverweigerung, Fahnenflucht oder Wehrkraftzersetzung von der Militärjustiz des NS-Regimes drakonisch bestraft worden waren.

Einer anderen Opfergruppe, den Sinti und Roma erging es, nach dem Motto, sie seien selber schuld an ihrem Unglück, ähnlich. Den „Zigeunern“, wie man sie damals noch nannte, schrieb 1956

der Bundesgerichtshof folgendes ins Stammbuch: „Die Zigeuner neigen zur Kriminalität, besonders zu Diebstählen und zu Betrügereien. Es fehlen ihnen vielfach die sittlichen Antriebe zur Achtung vor fremdem Eigentum, weil ihnen wie primitiven Urmenschen ein ungehemmter Okkupationstrieb eigen ist.“ Damit sollte die These gestützt werden, die Verfolgung der Sinti und Roma sei Kriminalprävention gewesen und nicht ideologisch begründete Diskriminierung. Und, das war das entscheidende Argument, eine zu Recht erfolgte Kriminalprävention sei keine Verfolgung gewesen und deshalb könne man sich die Kosten für Entschädigung und Wiedergutmachung sparen.

Schnöder Zynismus oder Methode? Was ansatzweise schon in der Entschädigungspraxis gegenüber Juden zu beobachten war – die Anfänge der Wiedergutmachung in den 1950er Jahren waren mühselig und keineswegs von Schuld, Scham und daraus resultierender Großzügigkeit gegenüber den Opfern bestimmt – das wiederholte sich in unseren Tagen. Im Jahr 2002 verabschiedete der Deutsche Bundestag ein Gesetz, mit dem nach der spät genug erfolgten Entschädigung der Zwangsarbeiter auch jüdischen Ghattobewohnern für die dort geleistete Arbeit eine kleine Rente gezahlt werden sollte, sofern sie ihren Anspruch beweisen konnten. Die Juden hatten übrigens nicht freiwillig im Ghetto gelebt, sie waren an den entsetzlichen hygienischen Bedingungen nicht schuld, sie verursachten nicht den Hunger und nicht die Krankheiten, an denen viele zugrunde gingen. Sie leisteten Arbeit, nach der Logik der Entschädigungsgesetzgebung durfte sie aber nicht als „Zwangsarbeit“ definiert sein. Ghattorenten für

Holocaustüberlebende überraschten als Zeichen später Suche nach Gerechtigkeit auch die Historiker. Man kann den juristischen Sachverstand nicht genug loben, der dieses Instrument erfand, nachdem die Entschädigung für Zwangsarbeit rechtsgültig erfolgt und abgeschlossen war. Denn, das hatte niemand in mehr als einem halben Jahrhundert, das nach dem Holocaust vergangen war, bedacht: Die Ghattobewohner hatten dort ja gearbeitet in Werkstätten und Betrieben der deutschen Rüstung, in der Verwaltung und Aufrechterhaltung des Ghattobetriebs. Das geschah alles auf deutschen Wunsch, sprich Befehl, auch wenn das Entgelt nur in der Hoffnung auf das nackte Überleben bestand.

Das Ghattorentengesetz von 2006 war ein Akt der Humanität, der Vernunft und der Staatsräson. Aber dann kam die Bürokratie ins Spiel. Die Rentenversicherung war zuständig für mehr als 80000 Anträge, die vor allem aus Israel und den USA von ehemaligen Ghattoinsassen gestellt wurden. Nicht nur durch die Quantität war die Rentenbürokratie überfordert. Das Ganze als Teil des Holocaust war unübersichtlich. Die ordentliche Dokumentation der Beschäftigtenverhältnisse, auf die ein Sachbearbeiter Anspruch hat, fehlte zwangsläufig, Arbeitgeber und Orte der Arbeit waren unbekannt, lagen irgendwo in Osteuropa, in den Dörfern und Städten Polens, der Sowjetunion und benachbarter Gebiete eben, in denen nach deutscher Willkür im Zweiten Weltkrieg Ghattos eingerichtet worden waren, als Wartesäle für die Vernichtungslager. Der Judenmord wurde zwar systematisch und gründlich betrieben, aber das Chaos als Umfeld war den Tätern erwünscht.

In den Amtsstuben der Rentenversicherung war man fleißig zugange und erteilte Ablehnungsbescheide, zerstörte damit Hoffnungen armer alter Leute, die einst ohne Schuld, nur weil sie Juden waren, in die Mühlen deutscher Besatzungsherrschaft und des Holocaust geraten waren. Fast alle Anträge, mehr als 90%, wurden abgelehnt. Dagegen konnten die Antragsteller klagen. So kam Robert von Renesse, damals 39 Jahre alt und Richter am Landessozialgericht in Nordrhein-Westfalen an die Materie. Im Juli 2006 bearbeitete er den ersten Fall. Eine alte Dame, die spät aus Russland nach Israel ausgewandert war, schilderte in einem handschriftlichen Brief in Russisch ihre und ihres Mannes Leiden in einem deutschen Ghetto und hoffte auf späte Hilfe aus Deutschland. Die war ihr erst einmal verweigert worden, deshalb war jetzt die Sozialgerichtsbarkeit involviert.

Die Methoden des Richters Jan-Robert von Renesse waren im Justizbetrieb ungewöhnlich. Er orientierte sein Handeln an den Menschen, um die es geht, nicht am Aktenstaub, der sich erst einmal ablagern muss, damit das Verfahren Patina gewinnt und seinen ordnungsmäßigen - nicht zu eiligen Verlauf - nimmt. Renesse setzte sich mit Historikern in Verbindung, gewann sie zu Verbündeten und drückte aufs Tempo. Ich habe das selbst erlebt und gespürt. Eines Tages rief er mich an, schilderte, woran er arbeitete und fragte, ob ich nicht Interesse hätte, mir ein paar Fälle einmal anzusehen. Auf mein neugierig-naives ja stellte mir die Spedition einen Container zu. Dessen Inhalt waren die Akten zu vielleicht 100 Anträgen auf Ghetto-Renten, oder weniger bürokratisch formuliert: die auf Papier gebannten Schicksale von alten

Menschen, die knapp dem Holocaust entrannen und darauf hofften, ihren kümmerlichen Lebensabend ein kleines bisschen zu erleichtern.

Was ich noch nicht ahnte, aber bald wusste: mit der Annahme der riesigen Sendung war ich Gutachter geworden, hatte die Verpflichtung übernommen, die Akten durchzuarbeiten und sachverständig über die Würdigkeit der Antragsteller zu urteilen, eine bescheidene Rente der Bundesrepublik Deutschland in Empfang zu nehmen. Bald machte der Sozialrichter aus Nordrhein-Westfalen persönlich klar, wie wichtig die Sache war. Er war zu einem Treffen in Berlin angereist, bei dem ich etliche Historikerkollegen traf, die er ebenso wie mich in den Dienst der guten Sache genommen hatte. Aus der Aktentasche zog er eine Robe und eröffnete das Verfahren, das er ordentlich protokollierte und nach erfolgtem Erkenntnisgewinn formell schloss. Etwas gravitätischer ging es zu bei einem Termin im Gerichtssaal in Hamm, bei dem ich den zähen und gelegentlich infamen Widerstand der Vertreter der Rentenversicherung gegen die drohenden finanziellen Verluste bei Gewährung der einen oder anderen Ghetto-Rente persönlich erlebte.

Renneses Kollegen im Landessozialgericht NRW sahen sein Engagement nicht mit Wohlwollen. Er erzeuge „Reibungsverluste“ hieß es und dafür wurde er bestraft. Erlauben Sie, da wir in Dachau sind, dass ich noch einmal an Ludwig Thoma erinnere. Der begann seine juristische Karriere am Ende des 19. Jahrhunderts als Referendar. Daran erinnerte

er sich mit bitterer Ironie: „Dem Amtsvorstande stellte ich mich freudig zur Verfügung, und ich wollte ein unbeugsamer Hüter der Gerechtigkeit sein. Von da ab brachte mir fast jeder Tag Enttäuschungen, bis ich von allen Illusionen geheilt war. Der Chef des Amtsgerichtes war nicht bloß ein trockener, unbedeutender Mensch, sondern auch ein Bürokrat von der Schadenfreude, die sich vor [18]48 mit Prügelstrafen hatte ausleben dürfen und nun zurückgedämmt das Gemüt verfinstern mußte. Mitleidlos und sackgrob gegen die kleinen Leute, mißtrauisch gegen jedermann, selbstgefällig, unwissend und geschwätzig, so war der Mann, der mich bei den ersten Schritten in eine mit viel Respekt betrachtete Welt leiten sollte. Von der Geistlosigkeit und dem Unwerte der Praxis bei einem solchen Gerichte macht sich der Außenstehende doch wohl keinen Begriff... Ich lernte nichts von allem, was ich für später hätte lernen müssen.“

Aber Thomas Rückblick endet doch mit dem Satz: „Wenn ich der Wahrheit streng die Ehre gebe, muß ich sagen, daß ich nie böswillige Härte sah, wohl aber Engherzigkeit und Mangel an Verständnis.“

Nachdem die Träger der deutschen Rentenversicherung fast alle, nämlich 96% der Anträge auf Ghetto-Renten abgelehnt hatten, war viel Arbeit auf die Sozialgerichte zugekommen. Zur Beweisnot der Antragsteller, die nicht mit Arbeitsbüchern, Anmeldungen zur Sozialversicherung oder irgendeinem Dokument beweisen konnten, dass sie im Ghetto für das Entgelt einer Suppe und einer halbverfaulten Kartoffel

als Leichenträger für das eigene knappe Überleben gearbeitet hatten, kam die Indolenz einer Bürokratie, die auf solcher papierener und kalendarisch exakter Evidenz beharrte. Grundlage der Entscheidung gegen die meisten Antragsteller waren Formulare, arroganter Weise ausschließlich in deutscher Sprache, deren unsinnige Fragen im Abstand von Jahrzehnten von alten Leuten, deren Muttersprache z.B. polnisch, ukrainisch oder russisch war, gar nicht beantwortet werden konnten.

Die Bürokraten verwarfen die Anträge, auf die die wenigen noch überlebenden Opfer des Holocaust ihre letzte Hoffnung für einen etwas erträglicheren Lebensabend gesetzt hatten, machten sich nur mit Hilfe von Nazi-Akten kundig, wenn sie nicht wussten, ob es das fragliche Ghetto in Luzk oder Rowno, in Opole Lubelskie oder Przemyśl gegeben hatte, oder sie versuchten es mit Wikipedia. Dass Renesse Lokaltermine in Israel hielt, dass er, wie beschrieben, Historiker einspannte und dass die Bewilligungsquote der von ihm bearbeiteten Fälle 60% betrug, war den Kollegen ein Dorn im Auge. Aber auch den Bediensteten der Rentenversicherung Rheinland fügte er Schaden zu. Die hatten um ein Moratorium von einem halben Jahr gebeten, um den Überhang von Fällen in Ruhe abzuarbeiten. Allein angesichts des Schicksals und des hohen Alters der Holocaustüberlebenden könnte man ein solches Ansinnen als unanständig bewerten, wenn es nicht Zynismus war, der auf eine biologische Lösung vieler Fälle zielte.

Robert von Renesse verweigerte den Bürokraten die Atempause, legte sich umso mehr ins Zeug und er initiierte beim Bundessozialgericht eine Grundsatzentscheidung, die den Betroffenen die unzumutbar schwierige Beweisführung erleichterte. Das war 2009. Im März 2010 wurde Robert von Renesse von den Ghetto-Fällen abgezogen. Es fanden sich für ihn weniger sensible Aufgaben in einem anderen Senat. Es fand sich auch ein schäbigeres Dienstzimmer mit defekter Heizung für den aufsässigen Juristen. Ein Zitat von Ludwig Thoma wäre jetzt wieder vonnöten. Aber im Gegensatz zur Justiz im Lande Nordrhein-Westfalen am Anfang des 21. Jahrhunderts war Mobbing am Ende des 19. Jahrhunderts in Bayern anscheinend nicht üblich.

Renesse macht seinen Fall öffentlich und klagt vor dem Richterdienstgericht, weil er seine richterliche Unabhängigkeit verletzt sieht. Die Klage wird abgewiesen. Renesse hat sich ins Abseits manövriert und erlebt schwere Jahre im Kreis vermutlich schadenfroher Kollegen, nachdem ihm die Präsidentin des Landessozialgerichts einen Maulkorb verpasst hat. Aber er gibt nicht klein bei. 2012 richtet er eine Petition an den Deutschen Bundestag. Nicht in eigener Sache. Er kämpft als Anwalt der Holocaust-Überlebenden für deren faire Behandlung, er verlangt, dass sie gehört werden, dass nicht nach Fragebogen entschieden wird. Und er fordert rückwirkende Zahlungen für einen längeren Zeitraum. Das Parlament gibt dem streitbaren Juristen aus Nordrhein-Westfalen Recht. Das Gesetz wird 2014 zugunsten der Ghetto-Überlebenden geändert. Nachzahlungen werden geleistet - an diejenigen die es noch erleben.

Renesse büßt abermals für seine Unbotmäßigkeit. Sein Justizminister leitet ein Disziplinarverfahren ein, „wegen Verletzung der Wahrheitspflicht in dienstlichen Angelegenheiten“, wegen der „Verpflichtung zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten im Dienst“. Um das Verfahren des Richters in seinem ganzen schlimmen Ausmaß deutlich zu machen zitiere ich aus der Begründung des Ministeriums: „Das Fehlverhalten sehen wir darin, dass er in einem Brief an den Bundestagspräsidenten geäußert hat, dass in der nordrhein-westfälischen Justiz Absprachen getroffen werden, um bewußt Holocaust-Überlebenden zu schaden. Das ist so nicht richtig und das kann die Justiz so nicht stehen lassen“. Aber genau so war es doch. Die Absprachen zwischen Justiz und Rentenversicherung, 1500 Fälle ein halbes Jahr lang nicht zu bearbeiten, gab es und dass alle Antragsteller uralt und viele von ihnen krank waren, das wussten die Richter und die Rentenbürokraten, die sich darüber absprachen, deren Fälle zu verschleppen.

Vielleicht nicht aus später Einsicht, eher um den Schaden für das Ansehen der Justiz zu begrenzen, kommt es kurz vor der Verhandlung gegen den Angeklagten Jan-Robert von Renesse im September 2016 zu einer Einigung, über die Stillschweigen vereinbart wird. Die Presse und ein offener Brief prominenter Juristen an die Ministerpräsidentin haben den Justizminister wahrscheinlich nicht überzeugt, aber beeindruckt.

Einer ausführlicheren Begründung, warum die Jury Herrn von Renesse in diesem Jahr den Preis der Stadt Dachau zuerkannt hat, den er heute, am Tag der Menschenrechte erhält, bedarf es wohl nicht mehr. Wir ehren einen Juristen dafür, dass er Partei ergriffen hat für unglückliche Menschen, um deren Rechte gegenüber wenig menschenfreundlicher Bürokratie und allzu positivistischer, deshalb inhumaner Justiz zu vertreten. Dass es dazu der Zivilcourage in einem demokratischen Rechtsstaat bedarf, ist ein weiteres Argument. Deshalb füge ich der herzlichen Gratulation namens der Jury die Hoffnung hinzu, dass der Preis für den Humanisten Jan-Robert von Renesse ihn nicht in der Karriere als Sozialrichter weiter beschädigen möge.